

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 2019

### **358. Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019–2023, Feststellung der Rechtskraft der Wahl vom 24. März 2019, Publikation**

Am 24. März 2019 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019–2023 statt. Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 29. März 2019 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl 2019-03-29).

Einsprachen gemäss § 10d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Wahlergebnisses festzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Es wird festgestellt, dass das im Amtsblatt vom 29. März 2019 veröffentlichte Ergebnis der Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019–2023 vom 24. März 2019 (ABl 2019-03-29) rechtskräftig ist.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die gewählten Mitglieder des Regierungsrates, die Direktion der Justiz und des Innern sowie an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**